

Recherche zur Bildungssituation von Flüchtlingen in Deutschland

Tobias Klaus und Marc Millies

FGM



Dieser Bericht untersucht die zentralen Herausforderungen und Problemlagen für minderjährige und junge volljährige Flüchtlinge beim Erstzugang zur Schulbildung in Deutschland.

»Ich bin mit dem Fahrrad rumgefahren und habe eine Schule gesucht.«

Als Naledi* nach Deutschland kam, war er 16 Jahre alt. Wie viele Flüchtlingskinder die ohne Eltern in Bremen ankommen, lebte er zunächst in einer Notunterkunft bevor er einen Platz in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bekam. Während dieser Zeit hatte er weder einen Vormund, noch einen Schulplatz. Eines Tages machte er sich selbst auf die Suche. Mit dem Fahrrad erkundete er die neue Nachbarschaft – ohne Erfolg.

»Ich wollte unbedingt weiter zur Schule gehen und einen Abschluss machen«, erzählt Naledi, der in seinem Herkunftsland Eritrea bereits über sechs Jahre die Schule besuchte. Sein Zukunftswunsch entspricht dem vieler Gleichaltriger mit deutschem Pass: Einen Ausbildungsplatz finden, Geld verdienen, eine Familie gründen – teilhaben. Obwohl er mittlerweile zur Schule geht und sich auf den Realschulabschluss vorbereitet, ist ihm nach wie vor nicht verständlich, warum er nicht von Beginn an zur Schule gehen durfte.

Die Alterszusammensetzung der Asylantragsteller_innen zeigt, dass die in Deutschland Schutz- und Asylsuchenden mehrheitlich in den bildungsrelevanten Altersgruppen zuwandern und somit der frühkindlichen, schulischen sowie beruflichen Bildung eine zentrale Rolle für ihre Integration zukommt.

Im ersten Halbjahr 2016 waren 22% der Asylantragsteller zwischen 6 und unter 18 Jahren und 25% zwischen 18 und unter 25 Jahre. Hieraus errechnet sich für den Zeitraum Januar 2015 bis Juli 2016 eine Gesamtzahl von 605.880 Neueinreisenden im Alter von 6 bis 25 Jahren. Im Bildungsbericht 2016 werden die Gesamtkosten für die frühkindliche Bildung, Schule und die Berufsausbildung von Flüchtlingen auf 2,2 bis 3 Milliarden Euro jährlich geschätzt.¹

Mit diesem Bericht soll der Frage nachgegangen werden, welche zentralen Herausforderungen sich bei der Integration von Kindern, Jugendlichen und Heranwach-

¹ <http://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016/pdf-bildungsbericht-2016/bildungsbericht-2016>,

senden in die Bildungssysteme stellen. Darüber hinaus werden zentrale Problemlagen sowie Handlungsbedarfe identifiziert. Hierzu wurde die schulische Bildung von Flüchtlingen im Alter von 6 bis 25 Jahren (Schul- und Berufsschulpflicht) in den Blick genommen.

Basierend auf der Analyse internationaler-, verfassungsrechtlicher- und europarechtlicher Grundlagen sowie vorliegenden Fachpublikationen wird zunächst der Zugang zu Bildung von Flüchtlingen in Deutschland dargestellt (Kapitel 1-3). Im Folgenden erfolgt eine Darstellung der Kernproblembereiche sowie Handlungsbedarfe (Kapitel 3-7), die sich auf Interviews mit Expert_innen, Praktiker_innen aus Beratungs- und Bildungsarbeit und jungen Flüchtlingen sowie Veröffentlichungen aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft sowie legislative und exekutive Dokumente stützt.

In den Medien, der Fachöffentlichkeit, Politik und Wissenschaft wurde die Lebenssituation nach Deutschland geflüchteter Kinder und Jugendlicher kaum häufiger thematisiert und diskutiert als in den letzten zwölf Monaten. Grund dafür ist die vergleichsweise hohe Zahl an Schutzsuchenden und die damit verbundenen Herausforderungen an die Aufnahmegesellschaft. Das gilt insbesondere für den Bereich Bildung. Im Mittelpunkt der Auseinandersetzung stehen neben der Frage der Zugangsmöglichkeiten auch die strukturellen und inhaltlichen Anforderungen an das Bildungssystem. In diesem Bericht wird sich vorrangig mit der Frage des Erstzugangs zur Schulbildung, den dabei bestehenden Hürden sowie dem Lernumfeld für junge Geflüchtete beschäftigt. Die qualitativen Herausforderungen an das Bildungssystem können aufgrund des Umfangs der Recherche lediglich umrissen werden.

Als Kernergebnis unserer Recherche sind beim Zugang zur Schulbildung für geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Volljährige derzeit vier Kernprobleme zu beobachten:

1. Die Beschulungssituation vor einer kommunaler Zuweisung,
2. Die Beschulung nicht mehr allgemeenschulpflichtiger Personen,
3. Kapazitätsbedingte Verzögerungen bei der Einschulung,
4. Großunterkünfte als Lernumfeld.

Inhalt

1. Darstellung des Kontextes der Untersuchung.....	5
2. Recht auf Bildung: Internationale-, verfassungsrechtliche- und europarechtliche Grundlagen	9
3. Die Schulpflichtregelungen der Bundesländer für Schutzsuchende.....	11
4. Beschulung in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften.....	14
5. Zu alt für die Regelschule? Heranwachsende im Bildungssystem.....	19
6. Kapazitätsbedingte Verzögerungen bei der Einschulung.....	22
7. Sammelunterkünfte als Lernumfeld	26
8. Fazit.....	30
Reportage.....	35

1. Darstellung des Kontextes der Untersuchung

Im Jahr 2016 waren weltweit 65 Millionen Menschen auf der Flucht. Die höchste Zahl, die je von den Vereinten Nationen (UN) registriert wurde. Im Vorjahr waren es laut UN 59,5 Millionen Menschen, vor zehn Jahren 37,5 Millionen Menschen. Die Menschen fliehen vor Krieg, Hungersnöten, Menschenrechtsverletzungen und Verfolgung. Doch die wenigsten von ihnen fliehen nach Europa und nach Deutschland, die meisten verbleiben in Nachbarländern der Krisengebiete oder als Binnenvertriebene im Herkunftsland.²

Wenn Flüchtlingskinder und -jugendliche in Deutschland angekommen sind, ist ihr bisheriges Leben auf oft sehr unsanfte Weise unterbrochen worden, viele mussten Gewalt miterleben oder sind selbst Opfer von Gewalt und Bedrohungen geworden. Ihr größter Wunsch ist, nach einer zum Teil jahrelangen Flucht, Sicherheit und Normalität. Das kann die derzeitige Aufnahmestruktur, wie im Folgenden dargestellt werden wird, zu Beginn jedoch nur bedingt leisten.

Während im Jahr 2015 1,1 Millionen Einreisen von Schutzsuchenden nach Deutschland im EASY-System registriert wurden, waren es im ersten Halbjahr 2016 bundesweit 222.000 Zugänge. Aufgrund von Mehrfachregistrierungen sowie der Weiterreise eines Teils der Flüchtlinge in die skandinavischen Länder dürfte die Zahl der faktisch in Deutschland verbleibenden Schutzsuchenden jedoch deutlich geringer sein.

Weniger als die Hälfte der in 2015 im EASY-System registrierten Personen konnte zeitnah einen Asylantrag stellen und dadurch auch nicht mit einer zügigen Bearbeitung des Antrags rechnen. Das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat 2015 ca. 442.000 Asylersantragsteller_innen registriert.

»Wir gehen davon aus, dass 300.000 bis 400.000 Flüchtlinge im Land sind, die noch keinen Antrag gestellt haben«, erklärte Frank-Jürgen Weise, Leiter des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im März diesen Jahres.

Daraus resultiert, dass die Zahl der Anträge von Asylsuchenden, einschließlich Kinder und Jugendlicher, im Jahr 2016 höher als im Jahr 2015 ist, während die Zahl der bei der Einreise registrierten Schutzsuchenden abnimmt. Im Zeitraum Januar – Juni des Jahres 2016 stellten 387.675 Personen einen Asylersantrag, darunter waren 21,6 Prozent zwischen 6 und unter 18 Jahren alt; weitere 24,3 Prozent sind zwischen 18 und unter 25 Jahren alt.³ Hauptherkunftsländer der Geflüchteten sind Syrien, Afghanistan, Irak, Iran und Eritrea. Da die Asylantragszahlen aufgrund er-

2 <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fluechtlinge/zahlen-fakten.html>

3 http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-juni-2016.pdf?__blob=publicationFile

heblicher Verzögerungen von der Einreise bis zur Antragsstellung nicht aussagekräftig sind und die EASY-Statistiken nicht nach Altersgruppen differenzieren, ist eine belastbare Aussage über die genaue Zahl der neueingereisten Kinder- und Jugendlichen nicht möglich. Wird die Altersverteilung nach Asylantragsstatistik jedoch auf die Einreisezahlen nach EASY-Statistik übertragen, ergibt sich zumindest eine Schätzung der Neueinreisen im bildungsrelevanten Alter:

Gesamtjahr 2015

Schutzsuchende im Alter von 6 bis unter 18 Jahre: 237.600

Schutzsuchende im Alter von 18 bis unter 25 Jahre: 267.300

Erstes Halbjahr 2016

Schutzsuchende im Alter von 6 bis unter 18 Jahre: 47.520

Schutzsuchende im Alter von 18 bis unter 25 Jahre: 53.460

Zu beachten ist, dass es insbesondere im Jahr 2015 zu zahlreichen Mehrfachregistrierungen gekommen ist und ein Teil der Personen nur kurzfristig in Deutschland verblieb, weshalb die faktischen Zahlen der schlussendlich im Bildungssystem ankommenden Personen um schätzungsweise 10 bis 20 Prozent geringer ausfallen dürfte.

Deutlich ist jedoch: Mehr als eine halbe Millionen junge Menschen im Alter von 6 bis 25 Jahren ist in den letzten anderthalb Jahren nach Deutschland geflüchtet. Die Lebenssituation dieser jungen Menschen unterscheidet sich in verschiedener Hinsicht von der vieler gleichaltriger Kinder und Jugendlicher in Deutschland. Nach der Asylantragsstellung prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Gründe der Asylsuchenden und entscheidet über eine mögliche Schutzgewährung. Oft schließen sich Gerichtsverfahren, Prüfungen von Abschiebungshindernissen oder Verfahren zur Aufenthaltssicherung aufgrund von Integrationsleistungen an, bis es schließlich zu Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kommt. Das Verfahren bis zur Aufenthaltssicherung kann so ein monatelanges, manchmal jahrelang dauerndes Prozedere sein. Diese Unsicherheit beeinträchtigt gerade Kinder und Jugendlichen stark. Insbesondere, wenn die durch die Flucht unterbrochenen Bildungsbiografien nicht oder erst verspätet fortgesetzt werden können, wie wir im weiteren Verlauf aufzeigen werden.

Der Umfang der Sozialleistungen und der medizinischen Versorgung für Asylsuchende werden während dieser Zeit bundesweit durch das Asylbewerberleistungsgesetz geregelt.⁴ Untergebracht werden Erwachsene und ihre Familien zunächst in Sammelunterkünften: Zuerst in den Erstaufnahmeeinrichtungen oder Ankunftszentren, anschließend werden sie auf kommunale Gebietskörperschaften in dortige Gemeinschaftsunterkünfte oder Wohnungen verteilt. Fehlen dort Plätze wird in Notunterkünften der Kommunen, Kreise oder Bezirke der Bundesländer verteilt. Bei Notunterkünften finden sich von Leichtbauten über Großraumzelte oder umgewidmete Gewerbegebäude wie leerstehende Baumärkte vielfältige Provisorien. Provisorien als Zwischenlösung zu nutzen, ist nicht erst seit dem Anstieg der Flücht-

⁴ <https://www.proasyl.de/thema/asylbewerberleistungsgesetz/>

lingszahlen gängige Praxis. Bereits im Jahr 2014 wurde so verfahren wie Kay Wendel in seiner Untersuchung der »Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland« feststellt.⁵

Neben kommunalen Notunterkünften bestehen parallel auch Notunterkünfte von denen eine Verteilung auf die Bezirke oder Kommunen erst noch erfolgen soll. So etwa die Landesnotunterkünfte (Landeserstaufnahmen) in NRW.

UNICEF hat im Frühjahr 2016 einen Lagebericht veröffentlicht, der die Lebensumstände für Minderjährige in Erst- und Notunterkünften kritisiert. »Ihre Rechte auf Schutz, Teilhabe, gesundheitliche Versorgung und Bildung werden oft monatelang nur eingeschränkt oder gar nicht gewährt.«⁶ UNICEF fordert in der Konsequenz mehr Schutz, Bildung und Perspektive für in Deutschland lebende Flüchtlingskinder.

(Erst-)Aufnahmeeinrichtungen und Ankunftscentren sind in der Regel Großunterkünfte mit oft mehreren Tausend Betten, wie in den ehemaligen Kasernen Bad Fallingbommel (Niedersachsen) oder Schneeberg (Sachsen). Seit November 2015 können Schutzsuchende statt 3 nun bis zu 6 Monate dort untergebracht werden, bevor sie auf die Kommunen verteilt werden und entweder in Wohnungen, Gemeinschafts- oder Notunterkünften leben. Für Personen aus »sicheren Herkunftsländern«⁷ kann die Pflicht zum Verbleib auch mehr als 6 Monate bestehen, in bestimmten Fällen sogar dauerhaft. Für Personen in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen gelten verschiedene rechtliche Beschränkungen, die den Bildungszugang direkt oder indirekt betreffen (siehe Kapitel 3).

Während Minderjährige, die mit ihren Eltern einreisen, über viele Monate in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden können, ist dies bei minderjährigen Geflüchteten, die ohne ihre Eltern nach Deutschland kamen, nicht der Fall. Sogenannte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) werden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) spezifisch untergebracht und betreut und sind deutschen Kindern, die nicht bei ihren Eltern leben können, gleichgestellt. Sind sie unter 18 Jahren, muss zudem für sie noch kein Asylantrag gestellt werden, da ihre Minderjährigkeit besondere Schutzrechte garantiert.

Doch auch für unbegleitete Minderjährige konstatieren Menschenrechtsorganisationen, Fach- und Wohlfahrtsverbände in der Ankunftssituation oft »untragbare« Zustände.⁸ Es seien Standards notwendig, fordert beispielsweise der Paritätische Wohlfahrtsverband, die eine schnelle Integration befördern, um Folgeprobleme zu vermeiden.⁹

5 https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2014/09/Laendervergleich_Unterbringung_2014-09-23_02.pdf

6 <https://www.unicef.de/presse/2016/unicef-bericht-fluechtlingskinder-deutschland/115146>

7 Sichere Herkunftsländer gem. Anlage II zu § 29a AsylG waren am 28.10.2016: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik Montenegro, Senegal und Serbien. (BGBl. I 2015, 1725)

8 http://www.migration.paritaet.org/index.php?elD=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1471869002&hash=e877e1bef8fb5d6802ed2f0cb4bd83098d974762&file=/fileadmin/SUBDOMAINS/migration/Dokumente/Fluechtlinge/Stellungnahme_Paritaet_UMF_RegE.pdf

9 http://www.migration.paritaet.org/index.php?elD=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1471869002&hash=d4de124f32aa44064f56cd397f32aa5f84b0e98&file=/fileadmin/SUBDOMAINS/migration/Dokumente/Fluechtlinge/Integrationskonzept_2015-12-08.pdf

Neben der psychischen Belastung einer erlebten Fluchterfahrung kann auch die Aufnahmesituation destabilisierend wirken, denn die Lebensbedingungen spielen eine Schlüsselrolle beim Wohlergehen insbesondere von traumatisierten Geflüchteten. Darauf weisen Expert_innen aus dem Gesundheitswesen, Psycholog_innen und Psychosoziale Fachzentren immer wieder hin.¹⁰

Destabilisierende Faktoren sind unter anderem die von Angst vor Abschiebung geprägte unsichere Aufenthaltssituation einerseits und – bei begleiteten Kindern – die durch das Asylbewerberleistungsgesetz und monatelangen Aufenthalt in Not- und (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen eingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe andererseits.

Das Lebensumfeld und damit auch das Lernumfeld von minderjährigen Flüchtlingen sind in den ersten Monaten nach der Ankunft oft von unzureichenden Teilhabemöglichkeiten und unsicheren Rahmenbedingungen geprägt. Bildung, insbesondere der Schulbesuch, bietet jungen Menschen hingegen die Chance auf psychische und soziale Stabilisierung, eine gleichberechtigte gesellschaftliche Anteilnahme sowie eine Verbesserung der Integrationschancen.

10 http://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2015/09/Versorgungsbericht_mit-Umschlag_2015.compressed.pdf

2. Recht auf Bildung: Internationale-, verfassungsrechtliche- und europarechtliche Grundlagen

Der Wunsch von Naledi und anderen jungen Geflüchteten in Deutschland zur Schule zu gehen, deckt sich mit den internationalen, europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben. Das Recht auf Bildung ist ein Grundrecht.

Nach Artikel 28 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) hat jedes Kind das Recht auf Schule. Im Artikel 22 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und auch in der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33) ist das Recht auf Bildung festgeschrieben.

Nach Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK darf niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden; der Anspruch, der in der Konvention anerkannten Rechte, ist ohne Diskriminierung wegen der nationalen Herkunft zu gewährleisten (Art. 14 EMRK).¹¹

Die Aufnahmerichtlinie legt die Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen fest, beschreibt die Ausgestaltung von sozialen Teilhaberechten von Geflüchteten und enthält die zentralen und verpflichtenden Vorgaben zu den Sozialleistungen. Konkret begrenzt sie die Wartezeit auf den Zugang zum Bildungssystem auf maximal drei Monate (Art. 14 Abs. 2).

Das Unionsrecht legt zudem in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹² in Art. 14 Abs. 1 und 2 fest, dass jede Person das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung hat, wobei dieses Recht die Möglichkeit umfasst, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

Ferner kann das Kinderrecht auf Bildung ohne Diskriminierung und der Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG) auch für Kinder, die über keine Aufenthaltsstatus, keine Meldebestätigung oder keine Geburtsurkunde verfügen oder vorlegen können, herangezogen werden. Ihnen muss ein diskriminierungsfreier Zugang zu Bildungseinrichtungen ermöglicht werden.¹³

Im GG wird das Recht auf Bildung ferner als Teilaspekt durch einzelne Grundrechte (insbesondere durch Art. 7, 1, 2, 3, 12, 20 GG) gewährleistet. Mehr noch: Nach Art. 7 Abs. 1 GG hat der Staat einen Erziehungsauftrag, die Schüler_innen zu selbstverantwortlichen Mitgliedern der Gesellschaft heranzubilden.¹⁴

11 http://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf

12 http://www.europarl.de/de/europa_und_sie/europa_vorstellung/grundrechtecharta.html

13 http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Schutz_vor_Diskriminierung_im_Schulbereich.pdf?__blob=publicationFile

14 Avenarius, 2010, 108 f. unter Bezug auf BVerfGE 108, 282 (301); 47, 46 (71).

Für die Erfüllung und Ausgestaltung dieses Auftrags sind die Bundesländer zuständig. Bildung ist also Ländersache. Maßgebend sind die jeweiligen Landesregelungen in Bezug auf die Schulpflicht sowie die Rahmenlehrpläne. Das Recht auf Bildung nicht in Anspruch nehmen zu können, ist verglichen mit der Situation gleichaltriger Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger in Deutschland als (indirekte) Diskriminierung und Verstoß gegen internationale, europäische und verfassungsrechtliche Vorgaben zu werten.¹⁵

15 Aus Artikel 2 Absatz 1, Allg. Erklärung der Menschenrechte ergibt sich ein Diskriminierungsverbot; vgl. auch Artikel 13 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)

3. Die Schulpflichtregelungen der Bundesländer für Schutzsuchende

Das Recht auf Bildung ist, wie in Kapitel 2 dargestellt, auf Bundesebene gesetzlich nur indirekt verankert. Vielmehr definieren die Landesschulgesetze in Verbindung mit den Landesverfassungen, den Zugang zur Schulbildung für Flüchtlinge. Alle 16 Bundesländer haben gemein, dass die Schulpflicht an den Wohnsitz, die Wohnung oder den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der jeweiligen Schüler_innen anknüpft. Die Schulpflicht hängt nicht von der Staatsangehörigkeit ab. Zudem ist auch eine behördliche Meldung oder die Vorlage von Aufenthaltspapieren keine schulrechtliche Voraussetzung zum Bildungszugang. »Der Rechtsanspruch auf Schule gilt für alle Kinder, unabhängig von ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation«, erklärte etwa die Bildungsexpertin Yasemin Karakasoglu, Professorin im Fachbereich Erziehungswissenschaften und Konrektorin für Internationalität und Diversität der Universität Bremen.¹⁶

Trotzdem gilt die Schulpflicht nicht automatisch für alle geflüchteten Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Parallel zu vielen anderen gesetzlichen Sonderregelungen für **Asylsuchende**, haben die meisten Bundesländer auch bei der Schulpflicht für diese Personengruppe Sonderregelungen definiert.

Das Institut der Deutschen Wirtschaft Köln hat die Schulpflichtregelungen für Asylsuchende in allen Bundesländern mit Stand Juli 2016 zusammengestellt.¹⁷ Demnach beginnt in sieben Bundesländern die Schulpflicht erst mit der Zuweisung aus der Erstaufnahmeeinrichtung bzw. Landesnotunterkunft zu einer Kommune, einer Gemeinde oder einem Landkreis. Dies ist in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt der Fall. Andere Länder wie Baden-Württemberg, Bayern und Thüringen setzen einen Aufenthalt von drei bis sechs Monaten als Grundlage voraus. In Hamburg gilt laut einer Handlungsanweisung der Schulsenatorin aus dem Jahr 2009, dass jedes sich in Hamburg aufhaltende Kind – unabhängig von seinem aufenthaltsrechtlichen Status und davon, ob es regulär oder irregulär zugewandert ist – schulpflichtig ist. Auch in Berlin, Bremen, dem Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein sind Kinder ohne Wartezeit schulpflichtig.

16 http://www.uni-bremen.de/no_cache/de/universitaet/presseservice/pressemitteilungen/rss-einzelanzeige/news/detail/News/papierlos-aber-nicht-rechtlos-die-unsichtbaren-kinder.html

17 <https://www.iwd.de/artikel/vom-recht-auf-schul-bildung-286616/>

Baden-Württemberg	6 Monate nach Zugang
Bayern	3 Monate nach Zugang
Berlin	Unverzüglich ab Zuzug
Brandenburg	Ab Zuweisung zu einer Kommune/Bezirk, zuvor Schulbesuchsrecht
Bremen	Unverzüglich ab Zuzug
Hamburg	Unverzüglich ab Zuzug
Hessen	Ab Zuweisung zu einer Kommune/Bezirk, zuvor Schulbesuchsrecht
Mecklenburg-Vorpommern	Ab Zuweisung zu einer Kommune/Bezirk, zuvor Schulbesuchsrecht
Niedersachsen	Ab Zuweisung zu einer Kommune/Bezirk
Nordrhein-Westfalen	Ab Zuweisung zu einer Kommune/Bezirk
Rheinland-Pfalz	Ab Zuweisung zu einer Kommune/Bezirk zuvor Schulbesuchsrecht
Saarland	Unverzüglich ab Zuzug
Sachsen	Unverzüglich ab Zuzug
Sachsen-Anhalt	Ab Zuweisung zu einer Kommune/Bezirk
Schleswig-Holstein	Unverzüglich ab Zuzug
Thüringen	3 Monate nach Zugang

Abbildung 1: Eigene Darstellung in Anlehnung an Mercator-Institut und Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln (2015)

Die Abbildung macht deutlich, dass eine Schulpflicht vielfach erst greift, wenn eine Zuweisung zu einer Kommune erfolgt ist. Vor dem Hintergrund der in Kapitel 1 dargestellten verlängerten Pflicht zum Verbleib in (Erst-)Aufnahmeeinrichtung sowie der Praxis einer Zwischenunterbringung in Notunterkünften ist eine zügige kommunale Zuweisung jedoch nicht (mehr) abgesichert (siehe Kapitel 1). Es stellt sich die Frage inwieweit hier durch ein (temporärer) Ausschluss vom Schulbesuch entsteht und ob damit internationale, europäische und verfassungsrechtliche Vorgaben verletzt werden. Dieser Frage wird sich in Kapitel 4 gewidmet.

Positiv sind die Regelungen der Bundesländer Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein hervorzuheben, da Asylsuchende ohne Einschränkungen und Wartezeiten schulpflichtig sind. Hierdurch ist ein diskriminierungsfreier und zügiger Bildungszugang und die Vereinbarkeit mit europäischen, verfassungsrechtlichen und internationalen Rechtsgrundlage (siehe Kapitel 2) schulrechtlich abgesichert.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) fordert in ihren Handlungsempfehlungen u.a. die zügige Umsetzung der Schulpflicht (ab dem ersten Tag, spätestens drei Monate nach Ankunft) bzw. das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung sowie das Recht zum Besuch der berufsbildenden Schule bis

zum Alter von 25 Jahren. Ferner weist sie auf inhaltlich-strukturelle Verbesserungsmöglichkeiten hin, etwa die Einrichtung von Willkommensklassen/Lerngruppen für geflüchtete Kinder bzw. Jugendliche mit einer maximalen Größe von 12 Schüler_innen sowie ergänzende Sprachangebote im Regelunterricht von Anfang an.¹⁸

Die Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik konstatiert in ihrer Expertise zum »Zugang zu Bildungseinrichtungen für Flüchtlinge: Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen«:

»Im Schulbereich ist die Frage nach der durchgängigen Einführung der Schulpflicht, nicht nur eines Schulbesuchsrechts wie in Sachsen und Sachsen-Anhalt, ein Diskussionspunkt. Auch wird eine Ausweitung und einheitliche bzw. bessere Strukturierung der Vorbereitungsklassen gefordert. Grundsätzlich gilt, dass mit Blick auf das Wechselverhältnis zwischen sozialer Integration und Sprachlernerfolg ein früher, zumindest teilweiser Besuch der Regelklasse erfolgversprechender ist als ein völlig getrennter Unterricht über Monate, wenn nicht Jahre hinweg. Auch in der Übergangszeit kann z. B. in weniger sprachintensiven Fächern wie Musik, Sport oder Kunst bereits ein gemeinsamer Unterricht aller Schüler stattfinden. Einige Bundesländer legen die Einbeziehung in die Regelklasse nicht eindeutig fest, sodass ein langfristig getrennter Schulunterricht für Flüchtlinge bzw. neu zugewanderte Schüler möglich ist. Ein weiteres Problem liegt darin, dass nur wenige Bundesländer klare Kompetenzziele für die Vorbereitungsgruppen definieren.«¹⁹

Neben den dargestellten Sonderregelungen für geflüchtete Kinder und Jugendliche ist für den Zugang zur Schule das Alter entscheidend. Die Schulpflicht in Deutschland untergliedert sich in eine Vollzeitschulpflicht (allgemeine Schulpflicht) und eine Teilzeitschulpflicht (Berufsschulpflicht). Die allgemeine Schulpflicht beginnt in der Regel während des sechsten Lebensjahres und beträgt neun bis zehn Jahre. Die Schulpflicht insgesamt besteht meist für 12 Jahre und/oder bis zum Ende des Schuljahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird – hier unterscheiden sich die Regelungen der Bundesländer. Die zentrale Frage ist: Inwieweit haben junge Flüchtlinge die älter sind trotzdem noch die Möglichkeit schulische Bildung zu erhalten, einen Schulabschluss in Deutschland zu erwerben und welche Angebote bestehen für sie? Dieser Frage wird in Kapitel 5 nachgegangen und ist umso mehr von großer Relevanz, als 24,3 % aller Flüchtlinge im Alter von 18 bis 25 Jahren einreisen.

18 https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Bildung_und_Politik/Migration/GEW-Handlungsempfehlungen_Bildung_Fluechtlinge_und_Asylsuchende.pdf

19 http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/Kommissionsbericht_Fluechtlingspolitik_Bildung.pdf

4. Beschulung in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften

»Papa bring' mich in die Schule, mir ist so langweilig«

Milan* ist 7 Jahre alt. Er lebt mit seinen jüngeren Geschwistern und seinen Eltern in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung in Bamberg. Wie die anderen Kinder dort, darf er nicht zu Schule gehen. Stattdessen gibt es Ersatzunterricht – für anderthalb Stunden pro Tag. Es gibt Kinder, die schon seit mehr als fünf Monaten dort sind – Milans Familie wurde vor anderthalb Monaten dorthin verteilt.

»Es ist ganz wichtig, das der Große zur Schule geht und die Kleinen in den Kindergarten. Aber hier gibt es nichts«, erzählt Milans Vater, »mein Sohn sagt immer: ›Papa bring mich in die Schule, mir ist so langweilig‹. Ich sage dann: ›das geht nicht, es sind Ferien‹«. Milans Mutter ist zu 80 Prozent schwerbehindert, die Medikamente konnten sie sich in Bosnien nicht leisten, darum und damit die Kinder ohne Angst zur Schule gehen können, ist die Familie nach Deutschland gekommen. Milans Vater erzählt: »die anderen Kinder hassen unsere Kinder. Die Kinder wollten da nicht hingehen. Wir wollen ein Leben für unsere Kinder, ein normales Leben, aber uns Roma will niemand«. ²⁰

Die Schulpflicht greift in einem Großteil der Bundesländer erst mit der Zuweisung zu einer Kommune (Siehe Kapitel 3). Die Logik dahinter ist nachvollziehbar: In (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen herrscht eine hohe Fluktuation, nahezu täglich kommen Kinder und Jugendliche neu an, während andere die Einrichtungen verlassen. Auf eine Einschulung in die lokalen Regelschulen für kurze Dauer mit einer sehr heterogenen Schülerschaft wird daher meist verzichtet, sondern dies auf einen Zeitpunkt verschoben an dem klar ist, in welchem Bezirk, bzw. in welcher Kommune die Kinder und Jugendlichen leben werden.

Zu Zeiten, in denen Minderjährige nur wenige Wochen in diesen Einrichtungen lebten, war dies weniger problematisch. Seit 2015 hat jedoch ein gesetzlicher Umbau der Ankunftssituation in Deutschland stattgefunden. In seiner Konzeption für einen Kurzaufenthalt gedacht, können Erst-(Aufnahmeeinrichtungen) nun für längerfristige oder dauerhafte Unterbringungen genutzt werden.

20 Gespräch mit einem Bewohner der Aufnahmeeinrichtung Bamberg, 07.08.2016

Personen aus »sicheren Herkunftsländern« können seit in Kraft treten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes im Oktober 2015 auch dauerhaft in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, bei allen anderen besteht eine Obergrenze von sechs Monaten – vorher lag diese bei maximal drei Monaten und deckte sich mit den nach EU-Aufnahmerichtlinie zulässigen Höchstzeiten einer Nicht-Beschulung. Die Folge: Seit letztem Jahr können in verschiedenen Bundesländern – etwa Bayern – dauerhaft bzw. langfristig nicht-schulpflichtige Kinder in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden.²¹

Selbst wenn Kinder- und Jugendliche nicht (mehr) in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, findet nicht zwangsläufig eine kommunale Zuweisung statt. Aus Platzmangel haben sich seit 2015 vielerorts Notunterbringungen etabliert von denen aus die weitere Zuweisung an einen Bezirk/eine Kommune bzw. an einen Landkreis/eine Kommune stattfinden.

Hinzu kommt: Auch abseits schulrechtlicher Regelungen ist die Zuweisung vielerorts zentrale Voraussetzung dafür, dass kommunale Automatismen zur Einschulung in eine Regelschule greifen können. So gibt es zwar im Bundesland Bremen keine Sonderregelungen für Flüchtlinge. Für die Praxis definiert die Bremer Bildungsbehörde jedoch:

»Nachdem sie in einem Übergangwohnheim aufgenommen wurden, werden die Kinder von der Heimleitung der Schulbehörde gemeldet und den Schulen angekündigt. Diese Ankündigung kann durch die Leiterinnen und Leiter der Wohnheime, durch Sie als Erziehungsberechtigte, durch Betreuer oder durch Übersetzer erfolgen.«²²

Konkret bedeutet dies, dass die Kinder erst nach dem Einzug in das Übergangwohnheim eines Bezirkes und mit Verlassen der Erstaufnahme angemeldet werden und nicht schon mit der Anmeldung bzw. der Ankunft in Bremen. Hier stellt sich die Frage inwieweit solche und ähnliche Regelungen nicht im Widerspruch dazu stehen, dass die Schulpflicht besteht sobald eine Person ihre Wohnung bzw. ihren »gewöhnlichen Aufenthalt« in dem Bundesland hat (Siehe Kapitel 3).

Nicht nur für Bremen gilt, dass in der Zeit der Erst- und Notaufnahme oft keine Regelbeschulung stattfindet, wie unsere Recherchen nahelegen:

In einer Landesnotunterkunft im Landkreis Lippe geht keiner der Minderjährigen zur Schule obwohl viele seit mehr als fünf Monaten dort leben. Der Betreiber hat daher zusammen mit Ehrenamtlichen Deutschunterricht für 1,5 Std pro Tag sowie einen Kindergarten (7 Std. pro Tag) eingerichtet.²³

21 BumF: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren. Online unter: http://www.b-umf.de/images/20160202_Stellungnahme_des_Bundesfachverband_unbegleitete_minderj%C3%A4hrige_Fl%C3%BCchtlinge_zum_Entwurf_eines_Gesetzes_zur_Einf%C3%BChrung_beschleunigter_Asylverfahren.pdf

22 <http://bildung.bremen.de/sixcms/detail.php?id=117138>

23 Gespräch mit einem Mitarbeiter einer Notunterkunft in NRW am 11.05.2016

Ein ähnliches Bild beschreibt eine Fachkraft aus einer Landeserstaufnahme (LAE) in Bielefeld: »In der Regel geht hier kein Kind zur Schule. Für mich ist das völlig unverständlich. Die Zeit beläuft sich bei 98% der Kinder in unserer Unterkunft auf 5-6 Monate Aufenthalt ohne Besuch in einer Schule«. ²⁴

In der LAE Bielefeld lebten im August 2016 unter anderem Rebar aus dem Irak (6 Jahre), Ahmad aus Syrien (6 Jahre), Ana aus Sri Lanka (9 Jahre), Sinan aus dem Iran (8 Jahre) und Nila aus Afghanistan (15 Jahre). Sie alle kamen im Januar bzw. Februar in der Einrichtung und hatten bis August 2016 immer noch keinen Schulplatz erhalten. Zum Teil waren sie schon vorher in anderen Einrichtungen, sodass zu den 6-7 Monaten ohne Schule in Bielefeld weitere Wartezeiten hinzukommen. Auf unsere Nachfrage woran die Beschulung bei Yakub und den anderen scheitere, war die Antwort immer dieselbe: »Keine kommunale Zuweisung«. Auch in Bielefeld zeigen sich die Konsequenzen des Umbaus der Ankunftssituation.

»Die Aufenthaltszeiten in unserem Haus, sind schon seit langer Zeit keine 2-4 Wochen mehr, sondern mittlerweile bis zu 6 Monate und mehr. Wir versuchen in dieser Zeit zwar, unseren kleinen und großen Gästen Deutschunterricht zu ermöglichen, werden jedoch dem eigentlichen Anspruch (grade für die kleinen) nicht gerecht. Das lange Verbleiben in Landeseinrichtungen wie unsere eine ist, bedeutet für die Kinder versäumte Bildungszeit«, berichtet die Fachkraft. ²⁵

Besonders dramatisch ist die Situation in den »besonderen Aufnahmeeinrichtungen« in Bamberg und Manching. Hier werden ausschließlich Personen aus sicheren Herkunftsländern untergebracht, die in der Regel bis zu ihrer Ausreise dort verbleiben müssen. Es findet ein Ersatzunterricht mit 12-15 Wochenstunden ohne Deutschspracherwerb statt. Es würde oft nur gebastelt und gemalt, berichten Fachkräfte. Es gebe keine Anwesenheitskontrolle, viele Kinder würden den Unterricht nicht besuchen. Dabei leben in der Unterkunft Kinder, die bereits sehr gut deutsch sprechen, da sie vor der Zuweisung ihrer Familien in die Sonderreinrichtungen, auf kommunalen Schulen waren. Ein Mädchen, das vor der Versetzung von der Grundschule aufs Gymnasium gestanden habe, sei nun eine »quasi Hilfslehrerin«, die für die anderen übersetze. ²⁶

Der Stadtstaat Hamburg hat auf die langen Erstaufnahmezeiten reagiert, indem seit Anfang des Jahres 2016 eine flächendeckende Beschulung durch Lehrkräfte in den Erstaufnahmeeinrichtungen angestrebt wird. ²⁷ Diese Entwicklung ist zu begrüßen – eine Beschulung an Regelschulen außerhalb der Unterkunft würde jedoch die Situation für die Kinder- und Jugendlichen deutlich verbessern, da gerade das Erleben von Normalität außerhalb der Unterkunft stabilisierend wirkt und die Integration an Regelschulen deutlich leichter fällt.

24 Auskunft einer Mitarbeiterin der LAE Bielefeld am 21.07.2016

25 Ebd.

26 Interview mit einer Mitarbeiterin des Bayerischen Flüchtlingsrates am 11.05.2016

27 Vortrag eines Mitarbeiters der Stadt Hamburg am 12.03.2016; sowie: <http://www.hamburg.de/schule-fuer-fluechtlinge/4608870/vorbereitung-auf-regelschule/>

In Baden-Württemberg fand im Untersuchungszeitraum während der Erstaufnahme keine Regelbeschulung durch das Land statt. Zum Teil springen jedoch die Kommunen ersatzweise ein, so hat die Stadt Mannheim mit städtischen Mitteln und ehrenamtlicher Hilfe begrenzte Beschulungskapazitäten für die Kinder in der dortigen Erstaufnahme aufgebaut.²⁸

Auch in Niedersachsen ist die Bildungssituation während der Erstaufnahme prekär. Der Flüchtlingsrat Niedersachsen berichtete, dass sich die Situation zwar grundlegend verbessere, benennt jedoch die Erstaufnahme als Kernproblembereich:

»Das Kultusministerium hält eine Beschulung in den Regelschulen wegen des in der Regel kurzen Aufenthalts in der Erstaufnahme nicht für praktikabel und verweist hier auf Willkommenskurse. Diese in der Regel einwöchigen Kursangebote sind sicherlich eine nette Geste, aber befriedigen in unseren Augen nicht (hinreichend) das Bedürfnis nach Bildung. Zu bedenken ist dabei auch, dass (begleitete) Flüchtlingskinder aus sogenannten »sicheren Herkunftsländern« nicht verteilt werden und im Einzelfall über viele Monate in der Erstaufnahme untergebracht sind.«²⁹

Eine Umfrage des Bundesfachverband umF, die im Sommer 2016 im Auftrag von UNICEF Deutschland unter 449 Fachkräften in Flüchtlingsunterkünften durchgeführt wurde, deutet ebenfalls darauf hin, dass die Zeit in den (Erst-)Aufnahme-einrichtungen für viele Kinder und Jugendliche von einem fehlendem Zugang zu (Regel-)Schulbildung geprägt ist.

**Mitarbeiter_innen aus Erstaufnahmeeinrichtungen zur Frage:
»Wie werden Kinder und Jugendliche hauptsächlich beschult?«**

Beschulung in der Unterkunft	22,0 %
Regelunterricht in Schulen	11,9 %
Flüchtlingsklassen in Schulen	17 %
Ausschließlich Sprachunterricht in der Unterkunft	15,3
Ausschließlich Sprachunterricht außerhalb der Unterkunft	10,2 %
Integrationskurs	1,7 %
Es findet keine Beschulung statt	20,3 %
Weiß nicht	1,7 %

Abbildung 2: Eigene Abbildung. Quelle: Umfrage des BumF im Auftrag von UNICEF Deutschland, noch nicht veröffentlicht

28 Vortrag einer Mitarbeiterin der Stadt Mannheim am 12.03.2016

29 <http://www.nds-fluerat.org/20864/aktuelles/aktuelle-beschulungssituation-von-gefluechteten-kindern-und-jugendlichen-in-niedersachsen-antworten-und-informationen-des-kultusministeriums/>

**Mitarbeiter_innen aus Gemeinschaftsunterkünften zur Frage:
»Wie werden Kinder und Jugendliche hauptsächlich beschult?«**

Beschulung in der Unterkunft	1,6 %
Regelunterricht in Schulen	53,2 %
Flüchtlingsklassen in Schulen	35,6 %
Ausschließlich Sprachunterricht in der Unterkunft	1,6 %
Ausschließlich Sprachunterricht außerhalb der Unterkunft	4,3 %
Integrationskurs	2,1 %
Es findet keine Beschulung statt	1,1 %
Weiß nicht	0,5 %

Abbildung 3: Eigene Abbildung. Quelle: Umfrage des BumF im Auftrag von UNICEF Deutschland, noch nicht veröffentlicht

Deutlich wird, dass sich mit der Zuweisung aus der Erstaufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft die Bildungssituation deutlich verbessert. Die Zeit während der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen ist vielfach geprägt von Ersatz- bzw. Sprachunterricht in der Einrichtung, statt eines Regelschulbesuches. So gaben 37,3 % der befragten Fachkräfte aus Erstaufnahmen an, dass Beschulung bzw. Sprachunterricht innerhalb der Unterkunft die vorrangige Beschulungsart seien, in Gemeinschaftsunterkünften (GU) waren es nur 3,2%. Auch die Zahl der Fachkräfte aus Erstaufnahmen die angeben, dass in der Regel keine Beschulung stattfindet (20,3 %), ist hoch – bei GUs waren es 1,1 %. Das es jedoch positive Beispiele und Möglichkeiten zum Schulbesuch bereits während der Erstaufnahme gibt, wird ebenfalls deutlich: 28,9 % der Befragten gaben an, dass eine Beschulung an kommunalen Schulen – entweder in Flüchtlingsklassen (17 %) oder in Regelklassen (11,9 %) – stattfinde. Die Beschulung an Regelschulen bleibt jedoch in Erstaufnahmen die Ausnahme, während dies in Gemeinschaftsunterkünften (88,8 %) die Regel ist.

Fazit: Eine zügige Zuweisung in einen Bezirk oder eine Kommune ist neben schulrechtlichen und administrativen Regelungen auch aus sozialen Gründen zentral für ein Ankommen der Kinder und Jugendlichen im Bildungssystem. Die GEW, PRO ASYL, die Landesflüchtlingsräte sowie der Bundesfachverband umF fordern vor diesem Hintergrund, »die Umsetzung der Schulpflicht bzw. des Rechts auf diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung ab dem ersten Tag, spätestens zwei Wochen nach Ankunft.« Voraussetzung hierfür sei ein zügiges Ankommen von Neueinreisenden in Kommunen und Bezirke. Auf Bundesebene sollte daher die Pflicht zum Verbleib in der (Erst-)Aufnahme zeitlich auf deutlich unter die bisher möglichen sechs Monate begrenzt werden. In Kombination mit einer Homogenisierung der Schulpflichtregelungen, welche sich beispielsweise an den Regelungen aus Berlin und dem Saarland orientieren könnte, könnte so ein zügiger Zugang zur Schulbildung im Einklang mit den internationalen, verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben abgesichert werden.

5. Zu alt für die Regelschule? Heranwachsende im Bildungssystem

»Mohammad wurde zunehmend frustrierter, es kam zu Streit und seit fast einem Monat ist der Junge verschwunden«

Dramatische Folgen der fehlenden Beschulung und langen Wartezeiten zeigen sich im Fall von Mohammad (17) aus Guinea, der als unbegleiteter Minderjähriger in Bochum ankam. »Er war der einzige Junge in der Wohngruppe ohne Schulplatz und alle Versuche, ihn irgendwo unterzubringen sind gescheitert. Das schlimme daran: Mohammad wurde zunehmend frustrierter und unzufriedener, es kam zu Streit mit anderen Bewohnern und seit fast einem Monat ist der Junge verschwunden. Die fehlende Schuleinbindung mag nicht der einzige, aber der entscheidende Grund für Mohammad gewesen sein, Bochum und vermutlich Deutschland wieder zu verlassen, denn sein größter Wunsch war Schulbildung«, berichtet sein ehemaliger Vormund.³⁰

Der zweite große Problembereich neben der Beschulungssituation für junge Menschen in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften (siehe Kapitel 4) betrifft alle Jugendlichen und Heranwachsenden, die zu alt für die Regelschule sind. Je nach Landesschulgesetz und Geburtsdatum sind dies Personen, die mit 18 Jahren und älter einreisen, faktisch sind aber auch Jugendliche ab 16 Jahren betroffen. Nach Auskunft der Kultusministerkonferenz wurden zwar mittlerweile in allen Bundesländern Beschulungsmöglichkeiten für 16 bis 18-jährige geschaffen – inwieweit die Platzzahlen ausreichen, ist jedoch unklar. Für die Gruppe der 18 bis 25-Jährigen besteht oft keine Möglichkeit, eine Schule zu besuchen, da entsprechende Angebote fehlen oder die Kapazitäten nicht ausreichen. Dies ist besonders besorgniserregend, da ein erheblicher Teil aller Asylsuchenden in dieser Altersgruppe einreisen. So wurden im Jahr 2015 29,45 % aller Asylanträge von Personen im Alter von 16-25 Jahren gestellt.

Auch die Umfrage des Bundesfachverband umF, die im Sommer 2016 im Auftrag von UNICEF Deutschland unter Fachkräften in Flüchtlingsunterkünften durchgeführt wurde, legt einen dringenden Handlungsbedarf nahe. Lediglich 29,4 % der Fachkräfte geben an, dass 18 bis 25-Jährige vorrangig an Schulen Unterricht erhalten und somit die Möglichkeit zum Erwerb eines Schulabschlusses erhalten. Hauptsächlich verläuft die Beschulung jedoch in verschiedene Formen von haupt- und ehrenamtlich geführten Sprachkursen (45,9 %).

30 Auskunft eines Vormunds aus NRW am 18.07.2016

Frage: »Wie werden 18 bis 25-Jährige hauptsächlich beschult?«

Regelunterricht in (Berufs-)Schulen	9,0 %
Flüchtlingsklassen in (Berufs-)Schulen	20,4 %
Ausschließlich Sprachunterricht in der Unterkunft	13,4 %
Ausschließlich Sprachunterricht außerhalb der Unterkunft	16,4 %
Integrationskurs	16,1 %
Es findet keine Beschulung statt	15,7 %
Weiß nicht	9,0 %

Eigene Abbildung. Quelle: Umfrage des BumF im Auftrag von UNICEF Deutschland, noch nicht veröffentlicht

Das Bundesland Bayern hatte als erstes die Problemlage einer häufigen Nicht-Beschulung der 16 bis 25-Jährigen erkannt und bereits vor dem Anstieg der Flüchtlingszahlen reagiert. Das Kultusministerium richtet seit mehr als vier Jahren flächendeckend Flüchtlingsklassen an Berufsschulen ein, in denen in zwei bis drei Jahren ein Hauptschulabschluss erworben werden kann. Der rechtliche Zugang besteht regelmäßig bis zum Alter von 21 Jahren – in Ausnahmefällen bis 25 Jahre. Bis zum Schuljahr 2016/2017 waren 1.200 Klassen für bis zu 25.000 Heranwachsende das Ziel. In anderen Bundesländern, wie Niedersachsen, Hessen, Berlin und Baden-Württemberg gibt es ebenfalls Bestrebungen, das Angebot für Heranwachsende im Alter bis 21 Jahre auf- bzw. auszubauen.³¹

In Berlin reichen die Kapazitäten jedoch bei weitem nicht aus: Derzeit besuchen zwar alle 13- bis 16-Jährigen der Notunterkunft Tempelhof Willkommensklassen. Von 77 Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 16 bis 21 Jahren besuchen jedoch nur 7 Personen eine Vorbereitungsklasse. Die Beschulung für diese Altersgruppe funktioniert nicht, berichten Fachkräfte.³²

Besonders häufig erreichen die Beratung des BumF Anfragen aus NRW, wie junge Menschen die älter als 17 Jahre sind einen Schulplatz bekommen können. Einer von ihnen ist Sahid (18) aus Guinea. Er lebt seit Februar 2016 in Dortmund und findet keinen Schulplatz. Wir fragten nach dem Grund, die Antwort: »Er hat keinen Schulplatz, weil ihm noch keine Schule vom kommunalen Integrationsbüro zugewiesen wurde und er noch mit vielen anderen auf der Warteliste steht.«³³

31 Gespräch mit einem Vertreter des Kultusministerium Bayern am 26.02.2016

32 Gespräch mit einer Mitarbeiterin des Trägers Tempelhofer Feld am 12.05.2016

33 Auskunft eines Vormunds aus Bochum am 18.07.2016

In Hessen wurden die Angebote für über 16-Jährige in 2015/2016 ausgebaut. Doch auch hier scheint der Zufall über die Zugangschancen zu entscheiden. Für 16 bzw. 17-Jährige bestehen die besseren Chancen, für sie wurde systematisch die Regelschulpflicht erweitert und sie erhalten damit Zugang zu den allgemeinbildenden Schulen, auch wenn es im August noch Wartelisten gab. Für 18 bis 20-Jährige wurden in Hessen, orientiert am Erfolg des bayerischen Modells, 3000 Plätze in Intensivklassen an beruflichen Schulen (InteA – Integration und Abschluss) geschaffen. Die Platzzahlen sind jedoch bei weitem nicht ausreichend berichten Fachkräfte. Ein Großteil der 18-25-Jährigen in Darmstadt hätte keinen Zugang, da die Plätze schnell belegt gewesen sein oder sie aufgrund ihres Alters ausgeschlossen blieben.³⁴

Fazit: Resümierend kann festgehalten werden, dass die Beschulung der 16 bis 25-Jährigen eine der zentralen Herausforderungen für das Bildungssystem darstellt. Da knapp 30 Prozent der Asylsuchenden in dieser Altersgruppe einreisen, ist die Frage, inwieweit es gelingt, über die Möglichkeit zu bedarfsgerechten schulischen Bildung unter anderem die Ausbildungsreife herzustellen, von herausragender Bedeutung. Insbesondere das Bundesland Bayern ist mit seinem flächendeckenden Konzept der Berufsintegrations- und Sprachintensivklassen an berufsbildenden Schulen positiv hervorzuheben – auch wenn hierbei noch zu prüfen ist, inwieweit die Platzzahlen dem tatsächlichen Bedarf entsprechen. Auch in anderen Bundesländern sind positive Entwicklungen zu verzeichnen. Die quantitativen Daten sowie die qualitativen Berichte aus Hessen und NRW zeigen jedoch, dass weiterhin ein erheblicher Handlungsbedarf besteht und viele junge Menschen zwischen 16 und 25 Jahren derzeit keine Möglichkeit haben einen Schulabschluss zu erwerben. Hierbei stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit finanzschwächere Bundesländer in der Lage sind ähnlich flächendeckend wie das Bundesland Bayern in die Zukunft von 18 bis 25-Jährigen Flüchtlingen zu investieren.

34 Gespräch mit einer Sozialarbeiterin aus Darmstadt am 18.08.2016

6. Kapazitätsbedingte Verzögerungen bei der Einschulung

Bei schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die kommunal zugewiesen wurden, ist die Situation deutlich besser als bei Kindern in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen und bei jungen Menschen, die zu alt für die Regelschule sind. Sowohl die Ergebnisse der Auswertung der schulrechtlichen Regelungen (Kapitel 3) als auch die dargestellten Umfrageergebnisse (Kapitel 4) deuten hierauf hin. Zudem ähnelten in diesem Bereich die Rückmeldungen der im Rahmen dieser Recherche befragten Fachkräfte:

»Es gibt keine Probleme. Alle unsere schulpflichtigen Kinder im Wohnheim verfügen über einen Schulplatz.«³⁵

»Zwei anerkannte Flüchtlingskinder gehen in die Grundschule, zwei in die Hauptschule. Es gibt weder Probleme noch Komplikationen. Die Kinder sind voll integriert.«³⁶

Unsere Recherche zeigt jedoch, dass die Dauer bis zur Einschulung auch nach der kommunalen Zuweisung zum Teil ein Problem darstellt. Hier gibt es ambivalente Berichte: In manchen Kommunen dauert es wenige Tage und Wochen, in anderen vergehen zum Teil Monate. In Berlin warteten beispielsweise im März 2016 1600 Geflüchtete³⁷ auf einen Schulplatz, in Köln warteten Ende Juni 2016 138 Kinder.³⁸ Die mangelnden Kapazitäten sind in verschiedenen Bereichen zu verorten: Hindernisse beim zeitnahen Zugang zu öffentlichen Schulen liegen nicht nur bei der Bildungsbehörde, sondern unter anderen auch im Bereich der Betreuungseinrichtungen, der Verwaltung und in der Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden. So zählte beispielsweise die Bremer Sozialbehörde im Februar 2016 622 unbegleitete minderjährige Geflüchtete ohne einen Schulplatz. Die Bildungsbehörde klärte dann mehrere Wochen später, im März 2016, darüber auf, dass 391 von ihnen noch gar nicht registriert seien.³⁹

Ein Blick auf die Zugangsprozedur zeigt die möglichen Hemmnisse: Vor der Schulanmeldung steht in Bremen, wie anderswo bei unbegleiteten Minderjährigen, die behördliche Meldung des Wohnorts an, zumeist durch Mitarbeitende der Betreuungseinrichtung oder einen Vormund. Diese Meldung gelingt jedoch erst, wenn vorher eine polizeiliche Überprüfung und eine Altersprüfung bzw. Altersfestsetzung durch das Jugendamt erfolgt ist. Währenddessen ist zudem ein Wechsel der

35 Auskunft einer Sozialarbeiterin aus Berlin am 10.08.2016

36 Auskunft eines Kommunalpolitikers aus Niedersachsen am 03.08.2016

37 <http://www.morgenpost.de/berlin/article207146313/1600-junge-Fluechtlinge-warten-auf-einen-Schulplatz.html>

38 <http://www.ksta.de/koeln/warteliste-138-fluechtlingskinder-warten-auf-platz-an-koelner-schulen-24304280>

39 http://www.weser-kurier.de/bremen/bremen-stadtreport_artikel,-Senat-richtet-20-Vorkurse-fuer-Fluechtlinge-ein-_arid,1333450.html

Unterbringung in eine Notunterkunft oder Jugendhilfeeinrichtung innerhalb der Stadt möglich, von dem alle beteiligten Behörden sowie zuständigen Mitarbeitenden informiert werden müssen, um eine reibungslose Kommunikation und zeitnahe Erledigung der Verwaltungsaufgaben gewährleisten zu können.

Die fehlende Registrierung und die daraus resultierende fehlende Zuständigkeit waren in Bremen ein wesentlicher Grund dafür, dass mehrere Hundert junge unbegleitete Geflüchtete monatelang auf einen Schulplatz warten mussten.

Der BumF definierte in einer Untersuchung der Aufnahmesituation im Sommer 2016 als zentrale Gelingensbedingung für ein gutes Ankommen im Bildungs- und Aufnahmesystem, dass »zwischen allen beteiligten Behörden, Ämtern, Einrichtungen und Einzelpersonen ein transparenter und funktionierender Informationsfluss gesichert«⁴⁰ sein muss.

Dazu braucht es neben bedarfsgerechten Betreuungsangeboten eine entsprechende personelle Ausstattung der Sozial-, Bildungs- und Jugendbehörden, die bundesweit keineswegs flächendeckend gegeben ist, wie öffentliche Überlastungsmeldungen städtischer Jugend- und Sozialämter u.a. in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bremen oder Berlin zeigen. Hierbei müssen nicht nur die Regelleistungen sondern auch die Schnittstellenaufgaben im Rahmen der kommunalen Koordinierung abgesichert werden. Dies gilt nicht nur für den in dieser Untersuchung im Vordergrund stehenden Erstzugang zum Bildungssystem, sondern ebenfalls für den späteren Übergang von Schule zu Beruf, wie die Weinheimer Initiative feststellt.

»Kommunale Koordinierung für eine tragfähige Gestaltung der Übergänge von der Schule in die Arbeitswelt kann und darf also nicht nur auf die Bildungs- und Ausbildungsprozesse im engeren Sinne blicken, sondern muss die Frage nach förderlichen Lebensumständen »vor Ort« stets mit einbeziehen. Ein solcher ganzheitlicher Ansatz ist herausfordernd, nicht nur konzeptionell, sondern unmittelbar praktisch. Diejenigen, die in Kommunen und Kreisen in der Verantwortung für kommunale Koordinierung stehen, müssen auf unaufwendige und gleichzeitig wirkungsvolle Weise die zuständigen Abteilungen der Verwaltung mit Einrichtungen und Organisationen vernetzen, die nicht unmittelbar zu den Bildungs- und Ausbildungsakteuren zählen, jedoch in erheblichem Maße auf die Lebensumstände und damit Lernbedingungen von Kindern und Jugendlichen einwirken können.«⁴¹

Während mancherorts, angemessen in Regel- und Schnittstellenaufgaben der Verwaltung investiert wird, konstatieren Wohlfahrts- und Fachverbände, allen voran der Paritätische Gesamtverband, einen »drastischen Abbau des Personals in der Kinder- und Jugendarbeit in den letzten Jahren«.⁴²

40 http://www.b-umf.de/images/aufnahmesituation_umf_2016.pdf

41 http://www.kommunale-koordinierung.de/files/Jahresforen/Jahresforum_Extra_2016_Stuttgart/JFX2016_Stuttgart_Positionierung_WI_20160316.pdf

42 http://www.der-paritaetische.de/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1477911200&hash=bd746c092207172a46d4db71342bf1267637135f&file=fileadmin/dokumente/SGB_VIII-Reform/Stellungnahme_SGBVIII_Struck.pdf

Auch die Bildungseinrichtungen selbst müssen Kapazitäten ausbauen. Investitionen, strukturelle, personelle und inhaltliche Ressourcenbildung auf diesem Sektor sind zweifellos zukunftsweisend. Die aktuelle Situation wird jedoch sehr unterschiedlich eingeschätzt.

Gewerkschaften benennen deutlich strukturelle Mängel, fehlende Investitionen und personelle und räumliche Mehrbedarfe. Dies wird etwa vom Land Baden-Württemberg anders eingeschätzt: Dort plant Kultusministerin Eisenmann Stellenkürzungen.⁴³ Auch Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte seien unzureichend und würden so Ressourcen und Kapazitäten einschränken, so die GEW.

»Die Bildungshaushalte der Länder müssen insbesondere für die Herausforderungen von Bildung in der Migrationsgesellschaft und der Entwicklung eines inklusiven Bildungswesens dauerhaft erhöht werden.«⁴⁴

Der Deutsche Philologenverband warnte bereits im Herbst 2015 davor, Fehler der Vergangenheit zu wiederholen. Die schulische Förderung und gesellschaftliche Integration von Flüchtlingskindern sei eine enorm große, langfristige bildungspolitische Herausforderung, die weit über die jetzt notwendige Einrichtung von Hunderten und Tausenden zusätzlicher Willkommens- und Sprachlernklassen hinausgehe, erklärte der DPhV-Vorsitzende Heinz-Peter Meidinger. Sein Verband kalkulierte zusätzliche Investitionen ins Bildungssystem in zweistelliger Milliardenhöhe.⁴⁵

Im Bildungsbericht 2016 des Deutschen Institut für Internationale Pädagogische Forschung wird ebenfalls ein erheblicher finanzieller und personeller Bedarf für die frühkindliche Bildung, Schule und die Berufsausbildung insbesondere durch im Jahr 2015 nach Deutschland geflohene Kinder und Jugendliche kalkuliert.⁴⁶ Die Autor_innen schätzen den finanziellen Mehrbedarf für frühkindliche Bildung, Schule und Berufsausbildung jährlich auf bis zu 3 Mrd. Euro:

Frühkindlich Bildung

- 44.000 – 58.000 neue Plätze
- 7.100 – 9.400 neue Fachkräften
- Kosten: 320 – 420 Mio. Euro

Grundschule:

- 39.600 – 52.900 weitere Schüler_innen
- 4.200 – 5.600 weitere Lehrer_innen
- 260 bis 350 Sozialarbeiter_innen
- Kosten: 340 – 450 Millionen Euro

43 <https://www.gew-bw.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/gew-wehrt-sich-gegen-stellenstreichungen/>

44 <https://www.gew.de/flucht-und-asyl/>

45 <http://www.dphv.de/aktuell/nachrichten/details/article/schulische-integration-und-foerderung-von-fluechtlingskindern-ist-dauerhafte-mammutaufgabe-der-bildu.html>

46 <http://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016>

Sekundarbereich I:

- 50.500 – 67.300 weitere Schüler_innen
- 6.300 – 8.400 Lehrkräfte
- 340 – 450 Sozialarbeiter_innen
- Kosten: 500 – 670 Millionen Euro

Anlässlich der 351. Kultusministerkonferenz im Oktober 2016 in Bremen bezifferte die Präsidentin der KMK, Claudia Bogedan, den jährlichen finanziellen Mehrbedarf für den Schulbereich auf mindestens 2,3 Milliarden Euro. Sie stellte jedoch zudem fest:

»Unser Bildungssystem hat sich als tragfähig und zupackend erwiesen. Länder und Kommunen haben erhebliche finanzielle Mittel in zusätzliche Schul- und Bildungsangebote investiert.«⁴⁷

Inwieweit der Ausbau der Infrastruktur bereits bedarfsgerecht erfolgt ist, wird jedoch weder im Bildungsbericht noch seitens der KMK umfassend dargestellt.

Fazit: Es lässt sich feststellen, dass es bundesweit in unterschiedlicher Form zu Verzögerungen beim Schulzugang von geflüchteten Kindern und Heranwachsenden kommt. Ein zügiger Zugang ist dabei nicht nur vom Umfang der Ressourcen und Kapazitäten im Bildungsbereich abhängig, sondern auch von den Ressourcen im Bereich der Betreuung und der Verwaltung. Beide Handlungsfelder stellen eine wichtige Schnittstelle für den Schulzugang dar und folglich für die Verbesserung der Integrationschancen der jungen Flüchtlinge – gleichzeitig können sie jedoch bei Unterfinanzierung auch zu einem Flaschenhals werden, der den Bildungszugang erheblich verzögert. Trotz erkennbarer Mängel gibt es unterschiedliche Positionen zur Notwendigkeit und Höhe finanzieller Mehrbedarfe. Es ist dringend erforderlich, ein kontinuierliches und verlässliches Monitoring der Bedarfe aus dem Bildungssystem sowie den Schnittstellensystemen aus Betreuungs- und Verwaltungsstrukturen zu gewährleisten. Eine isolierte Betrachtung der einzelnen Systeme scheint wenig sinnvoll, zudem müssen neben den genannten Systemen auch die Bedarfe der geflüchteten Kinder und Jugendlichen selbst betrachtet werden, um unter anderem der Frage nachgehen zu können: Wer ist derzeit ausgeschlossen und schafft nicht den Zugang ins Bildungssystem.

47 <https://www.kmk.org/aktuelles/thema-2016-bildung-in-der-zuwanderungsgesellschaft.html>

7. Sammelunterkünfte als Lernumfeld

Es liegt auf der Hand, dass viele Sammelunterkünfte auf Grund von Enge, mangelnder Privatsphäre, Lärm und oftmals fehlender Rückzugsorten kein verlässliches und stabiles Lernumfeld darstellen. Mohammad ist 16 Jahre und kommt aus Afghanistan. Er wohnte mit seiner Mutter und drei Geschwistern (12, 14 und 17 Jahre) seit anderthalb Jahren in Berlin. Einen Monat waren sie in einer Traglufthalle, nun seit 15 Monate in einer Notunterkunft. Er beschreibt die Situation wie folgt:

»Es ist schwer im Heim zu lernen. Ich wohne mit meiner Familie in nur einem Zimmer und wenn meine Mutter oder Geschwister schlafen gehen wollen, wird das Licht ausgemacht. Ich kann dann nicht mehr lernen. Das ist eins von vielen Problemen. Früher hatte meine Mutter immer morgens Deutschkurs um 8 Uhr und deswegen ging sie früh schlafen. Neben uns gibt es auch Leute, die immer laut reden. Die haben zwei Babies. Tagsüber schlafen die Babies, aber nachts schreien sie. Darum ist es sehr schwer im Heim zu schlafen und zu lernen.«⁴⁸

In der Bildungs- bzw. Lernforschung wird mit Lernumfeld oder – umgebung die Mensch-Umwelt-Beziehung benannt. Dies umfasst die Lernkontexte, die beteiligten Akteur_innen (Lernende wie Lehrende) sowie die sozialen oder institutionellen Rahmenbedingungen. Dabei wird insbesondere die Verknüpfung der genannten Merkmale miteinander, aber auch deren Bedingung und Voraussetzung zum Gegenstand von Untersuchungen. Je nach Betrachtungsweise fokussiert sich der Blick auf den Lernort Schule einerseits oder andererseits auf die Situation vor und nach dem Schulbesuch. Das Lernumfeld spielt damit eine große Rolle, da dieses maßgebend für die Lernmotivation und/oder -erfolge ist und nur »ein verlässliches, dauerhaftes Lernumfeld die individuelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen [fördert].«⁴⁹

Die Expertise des Sachverständigenrat deutscher Stiftungen vom Mai 2016 mit dem Namen: »Doppelt benachteiligt? Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund im deutschen Bildungssystem« hält des Weiteren hierzu fest:

48 Gespräch mit einem afghanischen Jugendlichen aus Berlin am 02.08.2016

49 Anja Bensinger-Stolze, Vorsitzende der GEW Hamburg <https://www.gew-hamburg.de/themen/gew/erfordernisse-ignoriert>

»Im Schulalter sind Kompetenzunterschiede vor allem auf strukturelle Merkmale des Lernumfelds zurückzuführen, z.B. auf die Zusammensetzung der Schülerschaft und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulform. Eine Rolle spielt zudem, dass Schüler mit Migrationshintergrund von Lehrkräften zum Teil anders behandelt werden.«⁵⁰

Ein Grund dafür sei, dass homogen zusammengesetzte Klassen faktisch ein weniger anregendes Lernumfeld böten. Das trifft auch auf außerschulische Sprachlern- und Bildungsangebote etwa in Flüchtlingsunterkünften zu. Letztere sind in diesem Zusammenhang besonders wichtig zu betrachten, da der Lernort Flüchtlingsheim gleichzeitig auch der Wohnort und (gezwungenermaßen) auch der Lebensmittelpunkt der Kinder und Jugendlichen ist.

Im Mai 2016 nahmen etwa 1600 Kinder und Jugendliche in sogenannten EA-Klassen in Hamburger Erstaufnahmeeinrichtungen teil, um dort auf »schulischen Alltag in Deutschland« vorbereitet zu werden.⁵¹ Der Träger der Erstaufnahme in Hamburg-Wilhelmsburg, das DRK, beschreibt es so: »Kinder im schulpflichtigen Alter werden durch Lehrkräfte und Sozialpädagogen der Schulbehörde in einzelnen Gruppen unterrichtet.«⁵²

Auch wenn sich die Aufnahmeeinrichtungen sowie Not- und Gemeinschaftsunterkünfte bundesweit in punkto Größe, Belegungszahl, Alter des Gebäudes, Betreuungsschlüssel und Ausstattung insbesondere in Bezug auf Ruhe- und lernphasentaugliche Räumlichkeiten unterscheiden, basiert die Konzeption und Architektur mehrheitlich auf minimalen Raumgrößen (ca. 6- 7qm pro Person) und der Mehrpersonenbelegung einzelner Zimmer. In neueren »Mobilbauten« oder »Wohncontainern« wird zum Teil Platz für einen Schreibtisch eingeplant. Dem gegenüber stehen provisorische Unterkünfte wie Turnhallen, Zelte und ähnliches, in denen weder Ruhe noch der Schutz der Privatsphäre gewährleistet werden können. Kay Wendel stellte 2014 bereits fest, dass es keine bundesweit gültigen Mindeststandards gibt. In einigen Bundesländern, etwa in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern oder Sachsen gelten laut seiner Recherchen Verordnungen, die in Gemeinschaftsunterkünften (GU) »mindestens ein Spielzimmer in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung« vorsehen, welche bei Bedarf auch zur Erledigung der Hausaufgaben von Schulkindern zur Verfügung stehen sollten.⁵³

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft formuliert in ihren Handlungsempfehlungen »Bildung kann nicht warten«:

50 <http://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2016/05/Expertise-Doppelt-benachteiligt.pdf>

51 <http://www.hamburg.de/schule-fuer-fluechtlinge/4608870/vorbereitung-auf-regelschule/>

52 <https://www.drk-harburg.hamburg/fluechtlinge.html>

53 https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2014/09/Laendervergleich_Unterbringung_2014-09-23_02.pdf

»Wechsel des Aufenthaltsortes und der Bildungseinrichtungen stehen einer pädagogisch notwendigen Kontinuität und dem sozialen Austausch in einem bekannten Umfeld entgegen. Deshalb müssen alle jungen Menschen, die mit ihren Familien Schutz suchen, sowie unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche so schnell es geht sichere Aufenthaltsperspektiven und Zugänge zu den regulären öffentlichen Bildungseinrichtungen erhalten. Das Abwarten bspw. von Asylverfahren ist nicht nur menschlich belastend und birgt die Gefahr weiterer Traumatisierungen und der Abdrängung in die aufenthaltsrechtliche Illegalität, sondern vergeudet auch wichtige Zeit für Bildung. Bildungsinstitutionen müssen über einen Wechsel des Aufenthaltsortes informiert werden.«⁵⁴

Das soziale Umfeld ist demnach entscheidend, um ein positives Lernumfeld zu schaffen. Es ist dabei zu beachten, dass viele geflüchtete Kinder- und Jugendliche über mehrere Monate oder Jahre in Sammelunterkünften untergebracht werden. Laut UN-Kinderrechtskonvention, die auch Deutschland mittlerweile vorbehaltlos ratifiziert hat, besteht für Minderjährige ein Recht auf Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben und staatliche Förderung (Artikel 31 UN-Kinderrechtskonvention), darunter das Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel (Artikel 31 Absatz 1 der UN-KRK). Ziel ist es unter anderem eine kindgerechte Persönlichkeitsentwicklung sowie ein anregendes Lernumfeld sicherzustellen. Inwieweit dies für Kinder und Jugendliche, die in Sammelunterkünften leben (müssen), der Fall ist, ist jedoch vielerorts zweifelhaft.

GUs und EAEs sind nicht Betriebserlaubnispflichtig nach dem SGB VIII, da die Betroffenen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz versorgt werden – die Sicherstellung von Kinderschutzstandards ist in diesen Unterkünften daher bundesgesetzlich nicht geregelt. Nach einer aktuellen Umfrage der Fachstelle Kinderschutz unter Kinderschutzkoordinatoren_innen sowie ASD-Leitungen der Jugendämter des Landes Brandenburg⁵⁵ wurden folgende Problemfelder identifiziert, die für Kinder in GUs bestehen:

- Konflikte auf Grund unterschiedlicher Religionen,
- mangelnde Versorgung von Kindern,
- gesundheitsgefährdende Viruserkrankungen in Einrichtungen,
- Hygienestandards in GUs,
- Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, Erwachsene und unter Erwachsenen,
- Alkoholkonsum im Beisein von Kindern,
- Zwangsheirat von Minderjährigen,
- alleinerziehende Väter,
- kritische Haltung zum deutschen Bildungs- und Schulsystem,
- KWG-Meldungen (KWG = Kindeswohlgefährdung) aus den Einrichtungen nehmen ab, obwohl offenbar Gefährdungen nach wie vor gegeben sind,
- KWG-Verfahren für GU fehlt.

54 https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Bildung_und_Politik/Migration/GEW-Handlungsempfehlungen_Bildung_Fluechtlinge_und_Asylsuchende.pdf

55 http://www.fachstelle-kinderschutz.de/cms/upload/Publikationen/Fachartikel/Workshopdokumentation_WS_GU.pdf

Diese Erkenntnisse decken sich weitestgehend mit Berichten von Flüchtlingsräten verschiedener Bundesländer und mit bundesweiten Erhebungen des Bundesfachverband umF zur Situation von geflüchteten Kindern- und Jugendlichen, die seit letztem Jahr im Auftrag von UNICEF durchgeführt werden. Letztere bringen im Kern drei Erkenntnisse mit sich:

1. Insbesondere große Erstaufnahme-, Not- und Gemeinschaftsunterkünfte wirken strukturell gewaltbegünstigend; Flüchtlingskinder in Sammelunterkünften sind davon bedroht, Gewalt in der Unterkunft und durch Angriffe von Rechtsradikalen (mit-)erleben zu müssen;
2. Je kleiner die Wohneinheiten, desto weniger Probleme, wie Lärm, Enge und mangelnde Hygienestandards bestehen für Kinder und Jugendliche;
3. Je früher auf Unterkünfte der Kommunen verteilt wird, desto schneller gelingt die Integration.

Fazit: Davon ausgehend dass ein optimales Lernumfeld die individuelle Lernentwicklung positiv beeinflusst und das Leben in Sammelunterkünften vielfach durch Enge, Lärm und zum Teil dem (Mit-)Erleben von Gewalt sowie Drogenmissbrauch geprägt sind, sehen sich dort untergebrachte junge Flüchtlinge Beeinträchtigungen struktureller Art ausgesetzt, die ihre Bildungskarriere individuell stark beeinträchtigen können. Es müssen daher auch abseits der Lernorts Schule die strukturellen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine reibungslose Fortsetzung von Bildungsbiografien zu ermöglichen. Die Unterbringung mit gleichzeitiger Beschulung in Sammelunterkünften erscheint hier als großes Hemmnis. Auch wenn es dort bedarfsgerechte Bildungsangebote geben sollte, die denen der Regelschule gleichen, blieben die negativen Einflüsse während der Freizeit, die den Selbstlernphasen oder der Entspannung dienen kann, nach wie vor bestehen.

8. Fazit

Von Januar 2015 bis Mitte 2016 sind mehr als eine halbe Millionen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 6 bis 25 Jahren nach Deutschland geflüchtet. Ein zügiger und flächendeckend sichergestellter Zugang zu schulischer Bildung ist eine zentrale Gelingensbedingung für ihre Integration und Teilhabe. Die Kosten hierfür werden auf bis zu 3 Milliarden Euro jährlich geschätzt.

Während mit diesem Bericht keine Analyse zum Zugang zu frühkindlicher Bildung, dem Übergang von Schule zu Beruf, der Unterrichtsqualität sowie der Erwachsenenqualifizierung erfolgen konnte, wurden unterschiedliche Varianten des temporären und dauerhaften Ausschlusses von geflüchtete Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen vom Lernort Schule aufgezeigt, sowie deren Ursachen analysiert. Vier Kernproblembereiche sind dabei zu beobachten:

1. Beschulung in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften (vgl. Kapitel 4)
2. Beschulung Heranwachsender, die zu alt für die Regelschule sind (vgl. Kapitel 5)
3. Kapazitätsbedingte Verzögerungen bei der Einschulung (vgl. Kapitel 6)
4. Sammelunterkünfte als Lernumfeld (vgl. Kapitel 7)

1. Kinder und Jugendliche in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften

- Sowohl schulrechtlich als auch faktisch ist die Zeit vor einer kommunalen Zuweisung von einem weitgehenden Ausschluss von der Regelschule geprägt. Lediglich in fünf Bundesländern entsteht eine Schulpflicht unmittelbar mit einer Zuweisung in das Bundesland (Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein). Großteils gilt jedoch, dass diese erst ab kommunaler Zuweisung (Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt) oder Voraufenthaltszeiten von 3 (Bayern und Thüringen) bzw. 6 Monaten (Baden-Württemberg) entsteht. Der Anstieg der Zugangszahlen sowie rechtliche Änderungen zur Verbleibspflicht in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen seit Herbst 2015 sorgen dafür, dass sich der Zeitraum bis zu einer kommunalen Zuweisung seither erheblich verlängert hat und von den befragten Fachkräften zum Teil mit mehr als 8 Monaten angegeben wurde. Während dieser Zeit besteht für einen Großteil der Kinder und Jugendlichen – insbesondere denen die nicht in Stadtstaaten leben – lediglich Ersatz- oder Sprachunterricht. Zum Teil findet überhaupt keine Beschulung statt. Der Ausschluss vom Besuch kommunaler Regelschulen ist in diesem Kontext auf

die ursprünglich hohe Fluktuation in Erstaufnahmeeinrichtungen zurückzuführen, aber auch auf Grund der Heterogenität der Schülerschaft nicht, bzw. nur bedingt möglich.

- Die geltenden direkten und indirekten Vorgaben aus der UN-Kinderrechtskonvention (KRK), der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der EU-Aufnahmerichtlinie, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie verfassungsrechtlichen Vorgaben – wie etwa dem diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung oder zeitlichen Obergrenzen bis zur Erstbeschulungen – werden derzeit nur unzureichend umgesetzt.
- Auf Landesebene sollte eine Homogenisierung der Schulpflichtregelungen, welche sich beispielsweise an den Regelungen aus Berlin und dem Saarland orientieren könnte, um die Schulpflicht unabhängig von Voraufenthaltsdauern und kommunaler Zuweisung zu regeln und deren Konformität mit den internationalen, verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben abzusichern.
- Je früher auf Unterkünfte der Kommunen verteilt wird, desto schneller gelingt die Integration: Auf Bundesebene sollte die Pflicht zum Verbleib in der (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen deutlich begrenzt werden, um eine zügige kommunale Zuweisung als vielerorts faktische Voraussetzung für den Regelschulzugang zu gewährleisten. Das Fehlen einer zeitlichen Obergrenze für die Verbleibspflicht von Minderjährigen aus sicheren Herkunftsländern in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen ist hier ebenso zu kritisieren, wie die bundesrechtliche Maximaldauer von sechs Monaten für Personen aus anderen Herkunftsländern. Es sollten jedoch zudem klare zeitliche Obergrenzen für die Dauer bis zu einer Zuweisung in eine Kommune festgeschrieben werden, da zu den Zeiten der Erstaufnahme vielfach weitere Wartezeiten in anderen Einrichtungen des temporären Aufenthalts vor einer Zuweisung hinzukommen. Zielsetzung sollten hier zwei Wochen bis zur Zuweisung sein.

2. Zu alt für die Regelschule? Heranwachsende im Bildungssystem

Insbesondere für Personen, die mit 18 Jahren und älter einreisen, ist die Möglichkeit zum Erwerb eines Schulabschlusses nicht flächendeckend und systematisch abgesichert – zum Teil gilt dies schon für 16 bzw. 17-Jährige. Über den Schulzugang entscheidet vielfach der Verteilungszufall sowie das Alter. Während für 16 bis 18-Jährige in allen Bundesländern Verbesserungen berichtet werden, ist dies für 18 bis 21-Jährige nur in einem Teil der Bundesländer bzw. Kommunen der Fall, für über 21-Jährige fehlt es fast überall an bedarfsgerechten Angeboten. Angesichts der Tatsache, dass knapp 30 Prozent aller Schutzsuchenden im Alter von 16 bis 25 Jahren einreisen, drohen hier erhebliche Folgekosten der Desintegration, da qualifizierte Beschäftigung und Ausbildungsreife in der Regel schulische Bildung in Deutschland voraussetzt. Als Negativszenario droht – trotz vieler Bemühungen in Kommunen und einem Teil der Bundesländern – das mehrere hunderttausend

Menschen nur der Niedriglohnsektor oder die sozialen Sicherungssysteme als langfristige oder dauerhafte Perspektive der Lebensunterhaltssicherung bleibt, da sie keine Perspektive auf einen Schulabschluss in Deutschland haben.

- Auf Landesebene sollten die Bemühungen zur flächendeckenden Absicherung eines Zugangs zur Schulbildung für Personen in der Altersgruppe von 16 bis 25 Jahren intensiviert werden. Damit nicht Kapazitäten und Verteilungszufall, sondern der tatsächliche Bedarf über den Zugang entscheidet, bietet sich hierbei an sich die Kernidee einer Absicherung des Schulzugangs über eine erweiterte (Berufs-)Schulpflicht – wie etwa in Bayern – zum Vorbild zu nehmen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob anstatt Altersgrenzen zum zentralen Kriterium für den Zugang zur Schulbildung zu machen, die Zeiten des bisherigen Schulbesuches im Herkunftsland maßgeblich sein sollten.
- Durch Bundesmittel sollten die Bundesländer gestärkt werden, die sich derzeit aufgrund fiskalischer Sachzwänge nicht in der Lage sehen, flächendeckend und systematisch einen Zugang zur schulischen Bildung für über 17-Jährige herzustellen.
- Zwischen den Kommunen und Ländern sollte der Austausch zu Best-Practice-Modellen der Beschulung gefördert werden und die Verwaltungen mit entsprechenden Mitteln für diese Vernetzungsarbeit ausgestattet werden.

3. Kapazitätsbedingte Verzögerungen bei der Einschulung

Sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 16 Jahren einer Kommune zugewiesen und in dortigen Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen untergebracht, ist der Regelschulzugang in aller Regel zügig gegeben. In diesem Bereich überwiegen die Positivmeldungen von Fachkräften den Negativmeldungen erheblich. Trotzdem kommt es mancherorts zu zum Teil erheblichen kapazitätsbedingten Verzögerungen bei der Einschulung, so dass bei einem Teil der geflüchteten Kindern und Jugendlichen zu den Wartezeiten vor kommunaler Zuweisung weitere Monate der Nicht-Beschulung hinzukommen. Neben der Ausstattung der Bildungsinstitutionen sind die Kapazitäten und die Qualifizierung der kommunalen Verwaltung sowie der Betreuungs- und Unterbringungsstrukturen ein entscheidender Faktor: Sie können trotz vorhandener Schulplätze zum Nadelöhr werden, wenn eine kommunale Koordinierung nicht gelingt und Schnittstellen- und Vernetzungsaufgaben nicht refinanziert werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie und ob Unterrichtsqualität sowie personelle Ausstattung der Schulen den derzeitigen Bedarfen entsprechen. Hier besteht erheblicher Forschungsbedarf.

- Es ist erforderlich, ein kontinuierliches und verlässliches Monitoring der Bedarfe aus dem Bildungssystem sowie den kommunalen Schnittstellensystemen aus Betreuungs- und Verwaltungsstrukturen zu gewährleisten und diese entsprechend zu adressieren. Dazu gehört auch, den Anforderungen an die bereits stark beanspruchte Personal- und Infrastruktur der deutschen Bildungslandschaft mit notwendigen Investitionen und strukturfördernden Maßnahmen zu begegnen. Für die Bildungsinstitutionen müssen hierbei, neben den Herausforderungen bei

der Vermittlung von Lehrinhalten, auch die Bereiche Sprachmittlung, psychosozialer Betreuung und Umgang mit Traumatisierung adressiert werden.

- Auf lokaler Ebene sollten die Systeme der kommunalen Koordinierung gestärkt werden, damit die Zusammenarbeit zwischen Betreuungs-, Unterbringungs-, Verwaltungs- und Bildungsstrukturen nicht zu einem Flaschenhals wird, der den Schulzugang verzögert, sondern Reibungsverluste abbaut und intersystemische Lösungsansätze erarbeitet werden können.

4. Sammelunterkünfte als Lernumfeld

- Für den Lernerfolg ist das Lernumfeld ein entscheidender Faktor. Nach einer zum Teil jahrelangen Flucht sind Sicherheit und Normalität auch im außerschulischen Kontext entscheidend. Dies kann die Aufnahmestruktur zu Beginn jedoch nur bedingt leisten. Insbesondere große Erstaufnahme-, Not- und Gemeinschaftsunterkünfte wirken strukturell gewaltbegünstigend; Flüchtlingskinder in Sammelunterkünften sind davon bedroht, Gewalt in der Unterkunft (mit-)erleben zu müssen. Lärm, Enge, fehlende Privatsphäre und hygienische Probleme sind zusätzliche Faktoren welche verschiedene Bildungsfaktoren (Recht auf Spiel und Freizeit, Regenerationsphasen, Ruhe für Hausaufgaben etc.) erheblich beeinträchtigen können. Häufige Wohnortwechsel von einer Unterkunft in eine andere wirken zusätzlich destabilisierend, insbesondere wenn diese einen Schulwechsel notwendig machen.
- Kleinere Unterkünfte und Wohneinheiten reduzieren die Problemlagen. Die Konsolidierung angesichts sinkender Zugangszahlen sollte dafür genutzt werden aus den Not- und Großunterkunftsstrukturen in wohnortsnahe kleiner Einheiten zu verteilen. Ein zügiger Umzug in Privatwohnungen sollte zentrales Ziel sein und durch entsprechende Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden.
- Eine Beschulung innerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen ist als (kommunale) Aktivität zur Vermeidung von Wartezeiten zu begrüßen. In Bezug auf das dortige Lernumfeld, die Schaffung einer Parallelstruktur und die fehlende Interaktionsmöglichkeiten mit Schüler und Schülerinnen der Regelklassen ist eine Verstetigung dieses Ansatzes nicht wünschenswert. Normalitätserleben, Integrationsperspektiven und Tagesstruktur lassen sich in Beschulungssettings außerhalb der Unterkünfte deutlich besser gewährleisten. Zudem stellt sich die Frage inwieweit die Schulpflicht durch Sonderbeschulungsformen innerhalb von Aufnahmeeinrichtungen grundsätzlich – aber auch bezüglich des Stundenumfangs und des Fächerkatalogs – überhaupt als erfüllt betrachtet werden kann. Hier steht eine rechtliche Klärung noch aus.
- Eine kinder- und jugendgerechte Ausstattung sowie die Vermeidung von Gefährdungsmomenten muss sichergestellt werden. Für Gemeinschafts – und Notunterkünfte sowie (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen sollten verbindliche Kinder- und Gewaltschutzstandards gelten, wie sie etwa vom Familienministerium empfohlen werden und die Betreiber vertraglich auf diese verpflichtet werden.

Wie in anderen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (Kita's, Schulen, Jugendwohngruppen, etc.) sollten systematische Verfahren zur Identifizierung von Kindeswohlgefährdungen und familiärer Unterstützungsbedarfen durch die Kinder- und Jugendhilfe etabliert werden – die Möglichkeit zur fallbezogenen Einzelmeldung bei Kindeswohlgefährdungen erscheint hier nicht ausreichend.

- Familienzentrierte Betreuungs- und Begleitungsangebote für Minderjährige sind unerlässlich, damit etwa Jugendliche, die aufgrund ihrer Sprachkenntnisse Teile der Elternrolle übernehmen (Behördenkontakt, Arztbriefe, Schulprobleme der jüngeren Geschwister, Orientierung in der neuen Umgebung, etc.) in Überforderungssituationen Unterstützung erhalten. Dies kann nicht allein Aufgabe der Schule und der dortigen Lehrkräfte sein.

REPORTAGE

Vormittags in einer Bremer Sprachlernklasse

»Mein Kleber ist fertig.« Die 8-Jährige Khadija schaut sich um. Ihre Mitschüler_innen sind beschäftigt. Es ist ruhig im Klassenraum. Durch die großen Fenster ist das verfärbte Laub des begrünten hinteren Teils des Schulgeländes zu sehen. Dort, wo sich Stöcker zum Basteln finden.

Eben noch tobten, tanzten und spielten 350 Kinder während der großen Pause auf dem Schulhof an der Vorderseite der Grundschule im Bremer Westen. Eine kleine Gruppe Mädchen führt Tanzschritte vor. Andere quatschen über dies und das bis die Glocke läutet. Schnell verschwinden alle in ihren Klassen.

Barbara Müller, die Lehrerin der Sprachlernklasse, schlägt Khadija vor, sie solle doch den Kleber mit Ragat, ihrer Tischnachbarin, teilen. Beide kommen aus Syrien. Geflüchtet mit ihren Eltern. Zumeist zu Fuß. Den ganzen Weg nach Deutschland. »Die Mädchen sind sehr erfahren für ihr Alter. Die Fluchterfahrungen haben sie geprägt«, erläutert Müller. Zusammen mit sechs weiteren Kindern, deren Eltern z. B. auch aus Bulgarien, der Türkei oder Griechenland nach Bremen kamen, lernen die Mädchen aus Syrien in diesem Vorkurs deutsch. Und basteln dabei. Heute ist es ein Hexen-Mobile.

In Bremen werden Sprachlernklassen, auch Vorkurse genannt, nicht nur für Flüchtlinge sondern auch für neuankommende Kinder und Jugendliche aus EU-Staaten angeboten.

Sie haben üblicherweise eine Größe von bis zu 20 Kindern und sind für 20 Stunden pro Woche angelegt. Hier im Bremer Westen hat sich durchgesetzt die Klasse zu teilen. So sind es momentan zwei Gruppen à acht Kinder. Obwohl sich dadurch die Stundenzahl halbiert, haben sich die kleineren Lerngruppen bewährt. Sie werden dem höheren Betreuungsbedarf und der Möglichkeit zur Binnendifferenzierung gerecht.

Die Tür des Klassenraums geht auf. »Ich will meine Tasche holen.« Der 9-Jährige Rosen kommt vom Schwimmen und hat seine Sachen vergessen. Er war vor der großen Pause hier bei dem Sprachlernkurs für Ältere. Den Rest des Tages verbringt er in seiner regulären Klasse.

»Spielerisch die Sprache lernen«, erklärt Barbara Müller ihren Ansatz. Dazu gehört das Ausmalen der Bilder, selbige auszuschneiden, zu verkleben und mit Schnur und Stöckern zu verknoten. Stöcker, die wir kurz vorher draußen gesammelt haben. Konzentration ist gefragt und eine verständliche Erklärung. Frau Müller, wie sie genannt wird, spricht langsam und deutlich, wiederholt die Sätze und macht die

gewünschten Handlungen vor. Es wirkt nicht aufgesetzt sondern hilft den Erst- und Zweitklässler_innen einfacher zu verstehen.

Schere, Band, Knoten, Kleber – fast alle Wörter sind neu. Mit ihnen sollen dann noch Sätze gebildet werden. Neue Sätze, die sich manchmal auch verknoten mit Wörtern aus der ersten Sprache wie arabisch oder türkisch. Passenderweise gibt es zwischendurch Lockerungsübungen. Alle Kinder stehen im Kreis und bringen nacheinander ihre Gliedmaßen in Schwung. »Wir schütteln die Beine. Nach vorne, dann nach hinten...« Erfahrungsbasiertes Lernen für die Kleinen.

Grundsätzlich sieht das »teilintegrative Modell« in Bremen eine enge Bindung an den Regelunterricht vor. An die öffentlichen Schulen, an denen die Vorkurse stattfinden. Laut Bildungsbehörde werden in Bremen zurzeit 184 Vorkurse für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse angeboten. Stadtteilübergreifend. Fast zwei Drittel der Kurse befindet sich an allgemeinbildenden Schulen, ein Drittel an berufsbildenden Schulen sowie an der Erwachsenenschule. Hinzu kommen 15 sogenannte »Hausbeschulungskurse«, die abweichend vom teilintegrativen Modell in Notunterkünften eingerichtet sind und schließlich auch keinen Zugang zu Regelunterricht gewährleisten. In Hamburg werden bereits 1.600 Flüchtlingskinder auf diese Weise in Flüchtlingserstaufnahmeeinrichtungen »beschult«, was Gewerkschaften und Flüchtlingsorganisationen kritisieren. Sie fordern den Lernort Schule. Und der müsse, so die Organisationen unisono, bedarfsdeckend ausgestattet werden.

Das Modell im Bremer Westen ist eine bemerkenswerte Ausnahme. Doch auch hier gibt es Personalnöte. Für die Vorkurse gibt es eine Warteliste.

Als Khadija und Ragat zusammen ihre Bilder »fertig« geklebt haben, üben sie laut zählen: »Ein Stift, zwei Stifte, ...« Und wenn auch die anderen mit dem Basteln fertig sind, ist mit dem Deutschunterricht für heute Schluss. Dann geht einfach im Klassenraum nebenan die Schule weiter.

Forschungsgruppe Modellprojekte e.V. (FGM)
c/o Stiftungs- Und Fördergemeinschaft Modellprojekte GmbH

Babostraße 3
D – 69469 Weinheim
E-Mail: info@sfgm.de

BumF e.V. Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.
Paulsenstraße 55 – 56
D – 12163 Berlin
E-Mail: info@b-umf.de

Flüchtlingsrat Bremen
St. Jürgenstraße 102
28203 Bremen
E-Mail: info@fluechtlingsrat-bremen.de